



2025

Ausgegeben: Dresden, 9. Dezember 2025

Nr. 325

Reg.-Nr. 34021 / 2025-325

6. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 01.04.1996 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinden in Meißen für den Bereich der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meißen

Für die Friedhöfe:

In Kommune Meißen: St.-Afra-Friedhof, St.-Nicolai-Friedhof, St.-Wolfgang-Friedhof, St.-Martins-Friedhof, Friedhof der Frauenkirche (alle St. Afra Meißen)

vom 01.10.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meißen hat in seiner Sitzung vom 01.10.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 6. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- 5) Der St.-Afra-Friedhof und der St.-Nicolai-Friedhof sind im Sinne von § 3 Absatz 3 (Schließung) in der Weise geschlossen, dass dort keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten mehr verliehen und keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

Es werden in § 3 folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

- 6) Auf dem St.-Nicolai-Friedhof sind im Sinne von § 3 Absatz 4 (Entwidmung) Teilflächen in der Weise entwidmet, dass die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben worden ist.

Von der Entwidmung sind folgende Grabfelder betroffen:

F (außer F/1/1), G, H, K, L, M sowie die linke Hälfte des Grabfeldes J (Blickrichtung vom Treppenzugang); darin eingeschlossen sind die Gebäude im Eingangsbereich: Kapelle, Schuppen und Leichenhalle.

- 7) Auf dem St.-Wolfgang-Friedhof werden - außer im Grabfeld 4, in den Grabfeldern mit Familiengrabstätten (3 und 5) sowie in den Familiengrabstätten an der Ostmauer - im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 (beschränkte Schließung) keine neuen Nutzungsrechte an Grabstätten verliehen. Das Zweitbelegungsrecht in Grabstätten mit einem bestehenden Nutzungsrecht kann weiterhin wahrgenommen werden. In Familiengrabstätten kann das Belegungsrecht gemäß der Anzahl der Grablager weiterhin wahrgenommen werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Meißen, den 01.10.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Afra Meißen

L. S.

Weise
Vorsitzender

Freydank
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56552 - KGB Meißner Land, KG St. Afra Meißen
Dresden, den 11.11.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger